



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail

über die  
Regierungen  
an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirkstag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiterin Frau Messerer	München 07.05.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614	Zimmer WPL6-0237	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse; ergänzende Hinweise zum IMS vom 08.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.04.2020 informierten wir darüber, wie in der derzeitigen Pandemielage mit Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse verfahren werden kann bzw. soll.

Aufgrund der seit 27.04.2020 bestehenden Verpflichtung, in Geschäften und Verkehrsmitteln (einschließlich Bahnhöfen und Haltestellen) Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, erreichten das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vermehrt Anfragen, wie damit bei Sitzungen kommunaler Gremien umzugehen sei.

Hierzu geben wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Hinweise:

Nach der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 239) besteht in Geschäften und Verkehrsmitteln (einschließlich Bahnhöfen und Haltestellen) sowie bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine darüberhinausgehende infektionsschutzrechtliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht. Ab 11.05.2020 wird die 3. BayIfSMV durch die 4. BayIfSMV abgelöst; inhaltliche Änderungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind damit nicht verbunden.

Für Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse gelten weiterhin die Hinweise des Schreibens vom 08.04.2020 (vgl. Ziff. 2 des IMS vom 08.04.2020): Mittels der Sitzungsorganisation ist dem Interesse an der Vermeidung von Ansteckungen bei allen Sitzungen Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer. Dies kann dazu führen, dass größere Räumlichkeiten (z. B. Sporthallen, Stadthallen, Messezentrum, Konzertsäle) genutzt werden müssen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regt an, auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und ausreichender Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Messerer  
Oberregierungsrätin